

7 Schulungen

Prävention ist eine wichtige Aufgabe, die alle Themen- und Arbeitsfelder betrifft. Um dies zu vermitteln werden Schulungen angeboten.

Damit alle Mitarbeiter/-innen in der Wahrnehmung sensibilisiert und im Wissen qualifiziert werden, sind diese Schulungen regelmäßig wahrzunehmen.

Sie als Verantwortliche haben hierbei eine besondere Aufgabe, zur Teilnahme an Schulungen aufzufordern, zu motivieren und die Teilnahme ggf. zu ermöglichen.

Nach diesem Kapitel sollten Sie...

- erkannte Schulungsbedarfe bei der Präventionsbeauftragten anmelden.
- Ihre (haupt- und ehrenamtlichen) Mitarbeiter/-innen über Schulungsangebote informieren.
- Ihre (haupt- und ehrenamtlichen) Mitarbeiter/-innen zu Schulungen motivieren und sie auf ihre Schulungspflicht hinweisen.
- die Teilnahme Ihrer (haupt- und ehrenamtlichen) Mitarbeiter/-innen an Schulungen kontrollieren und dokumentieren.



7. Wer muss zur Prävention geschult werden?

Die Rahmenordnung Prävention legt in Nr. 3.6 folgendes fest:

„Alle Beschäftigten im kirchlichen Dienst, die mit Kinder, Jugendlichen sowie schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen arbeiten, werden zu Fragen der Prävention gegen sexualisierte Gewalt geschult.“

Die Verantwortung für die Umsetzung der Rahmenordnung Prävention liegt bei den einzelnen Rechtsträgern und ihren Leitungen. Diese sind dafür verantwortlich, dass alle Personen, die im Rahmen ihrer dienstlichen oder ehrenamtlichen Tätigkeit eine Leitungsfunktion in Arbeitsfeldern mit Minderjährigen bzw. schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen ausüben oder diese Personen beaufsichtigen, betreuen, erziehen, ausbilden, beraten, pflegen oder vergleichbaren Kontakt zu ihnen haben, an einer Präventionsschulung teilnehmen. (siehe § 8 Nr. 1 Ausführungsbestimmungen zur Rahmenordnung Prävention)

7.1 Ziele

Ziele der Präventionsschulungen sind:

- „Vermittlung grundlegender Informationen im Themenfeld sexualisierte Gewalt,
- Stärkung einer inneren Haltung zu einem wertschätzenden und respektvollen Umgang, Förderung einer Kultur der Achtsamkeit und Anleitung zu einem fachlich adäquaten Nähe-Distanz-Verhältnis,
- Stärkung der Handlungsfähigkeit zur Vorbeugung sexualisierter Gewalt und
- Frühzeitiges Erkennen von Hinweisen auf sexualisierte Gewalt und Stärkung der Fähigkeit zu qualifizierter Intervention.“

(§ 8 Nr. 3 Ausführungsbestimmungen zur Rahmenordnung Prävention)

7.2 Schulungskonzept und Inhalte

Der Schulungsarbeit im Bistum liegt ein mehrstufiges Konzept zugrunde und reicht von einer Sensibilisierung (mindestens drei Zeitstunden) über eine Basis-Schulung (mindestens sechs Zeitstunden) bis zu einer Intensivschulung (mindestens neun Zeitstunden).

Inhalte der Schulung sind in Nr. 3.6 der Präventionsordnung genannt und orientieren sich im Einzelnen an den im Bistum Dresden-Meißen geltenden Curricula.

In § 8 Nr. 5 bis 7 der Ausführungsbestimmungen sind die Zielgruppen für die verschiedenen Schulungsformate aufgeführt.

7.3 Schulungen für Mitarbeitende

Von der Präventionsstelle des Bistums werden regelmäßig Schulungen für kirchliche Mitarbeitende angeboten Termine werden rechtzeitig im Kirchlichen Amtsblatt und auf der Homepage des Bistums veröffentlicht.

In § 8 der Ausführungsbestimmungen werden Personengruppen für die verschiedenen Schulungsformate genannt.

Die geschulten Personen erhalten eine Teilnahmebestätigung, die sie der Personalabteilung vorlegen bzw. in Kopie übersenden.

7.4 Schulungen für ehrenamtlich Tätige

Für die Schulung von ehrenamtlich Tätigen ist jeder Rechtsträger (Pfarrei, Einrichtung...) zuständig. Im Bistum gibt es ausgebildete Multiplikatorinnen und Multiplikatoren, die bei Bedarf in den Pfarreien/Dekanaten/Einrichtungen dreistündige Schulungen halten (für Ehrenamtliche mit regelmäßigem Kontakt zu Kindern, Jugendlichen oder schutz- und hilfebedürftigen Erwachsenen). Richtwert für eine Gruppengröße sind circa 20 Teilnehmer/-innen. Wenn Sie Bedarf an einer Schulung für Ehrenamtliche haben, können Sie bei der Präventionsbeauftragten die aktuelle Kontaktdaten der Referenten und Referentinnen erfragen (Tel.: 0351 31563-251, E-Mail: praevention@bddmei.de).

Für Ehrenamtliche mit intensivem Kontakt zu Kindern, Jugendlichen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen (z.B. bei Fahrten mit Übernachtung) ist künftig eine sechsstündige Schulung vorgeschrieben. Die Präventionsstelle erstellt aktuell Schulungskonzepte, sodass diese Neuerung voraussichtlich ab 07/2022 umgesetzt werden kann.

Auch ehrenamtlich Tätige erhalten zur Vorlage bei der Pfarrei bzw. Einrichtung, die sie beauftragt, eine Bestätigung über die Teilnahme an einer Schulung.

Die Teilnahme an Schulungen von ehrenamtlich Tätigen kann in der Tabelle im Anhang dokumentiert werden.

7.5 Auffrischung- und Vertiefungsveranstaltungen

Mindestens alle fünf Jahren müssen alle Beschäftigten, die an einer Basis- oder Intensivschulung teilgenommen haben, an einer Auffrischung oder vertiefenden Fortbildung zu Präventionsthemen teilnehmen. Bei anderen Berufsgruppen und Ehrenamtlichen entscheidet der jeweilige Rechtsträger über die Verpflichtung zur Teilnahme an einer solchen Veranstaltung.

Der zeitliche Umfang einer Auffrischung oder vertiefenden Fortbildung umfasst in der Regel mindestens drei Zeitstunden. (siehe § 8 Nr. 8 der Ausführungsbestimmungen)

